

Bekanntmachungsblatt für den Entsorgungszweckverband RegioEntsorgung

4. Jahrgang

Nr. 08/2008

08. Dez. 2008

Bekanntmachung

4. Änderungssatzung der Satzung für das Kommunalunternehmen

„RegioEntsorgung, Anstalt des öffentlichen Rechts“

**des Zweckverbandes RegioEntsorgung
vom 22. November 2005 in der Fassung vom 08.12.2008**

Aufgrund von § 8 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621 / SGV. NRW. 202) i.V.m. § 7 Abs. 1 Satz 1 und § 114 a Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW.) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW 2023), in der jeweils gültigen Fassung, hat die Verbandsversammlung des Entsorgungszweckverbandes RegioEntsorgung in ihrer Sitzung am 08.12.2008 folgende 4. Änderungssatzung zu der am 14. November 2005 im Bekanntmachungsblatt des Zweckverbandes RegioEntsorgung veröffentlichten Satzung für das Kommunalunternehmen RegioEntsorgung AöR beschlossen:

Artikel 1

§ 14 wird wie folgt geändert:

§ 14
In Kraft Treten

- (1) Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Bekanntmachungsblatt des Entsorgungszweckverbandes RegioEntsorgung in Kraft.

- (2) Bis zum 31.12.2008, 24.00 Uhr erfolgt die operative Aufgabenerfüllung der nach § 2 auf das Kommunalunternehmen übertragenen Aufgaben für das Gebiet der Gemeinde Niederzier sowie der Städte Eschweiler und Stolberg noch durch diese jeweiligen Zweckverbandsmitglieder selbst und auf deren Kosten. Dasselbe gilt für die von der Gemeinde Inden übertragene Aufgabe der Papiereinsammlung.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Bekanntmachungsblatt des Entsorgungszweckverbandes RegioEntsorgung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderungssatzung für das Kommunalunternehmen „RegioEntsorgung, Anstalt des öffentlichen Rechts“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Verbandsvorsteher hat den Verbandsversammlungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Würselen, den 08.12.2008

gez.
Manfred Eis
(Vorsitzender der Verbandsversammlung)

gez.
Ulrich Schuster
(Verbandsvorsteher)